

Hält die Kindersperre, was sie verspricht?

Technischer Jugendschutz im
analogen und digitalen Fernsehen

Hält die Kindersperre, was sie verspricht?

Technischer Jugendschutz im analogen und digitalen Fernsehen

Impressum

Herausgegeben von der

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.

Haager Weg 44 · 53127 Bonn

Telefon (02 28) 29 94 21 · Telefax (02 28) 28 27 73

Bonn 1998

Gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Gestaltung:

particular Preprint- und Medien-Service GbR, Bonn

„Am besten, man versteckt die Fernbedienung!“

So lautet immer noch der praxisorientierte Rat an besorgte Eltern, die nicht zulassen wollen, daß ihre Kinder sich in ihrer Abwesenheit Fernsehsendungen ansehen, die eventuell ihrer Entwicklung schaden können. Andere Eltern verlassen sich vollständig auf das Gewissen und den Geschmack der Programmgestalter. Aber weder Panik noch Ignoranz sind Ratgeber angesichts des möglichen Medienkonsums von Kindern. Technische Möglichkeiten allein, so die hier vorgestellten Ergebnisse, reichen offenbar als Jugendmedienschutz nicht aus.

Nachdem die Europäische Union aus kartell-rechtlichen Gründen die Fusion von Premiere und DF1 untersagt hat und damit die Frage des Dekoders für das digitale Fernsehen wieder offener ist, ist auch mit Blick auf den technischen Jugendmedienschutz die Gelegenheit, erneut innezuhalten und über die realisierbaren Regelungsmöglichkeiten und Regelungsnotwendigkeiten in diesem Bereich nachzudenken.

Die Medien sind ein Teil unserer Welt. Mehr noch als wir selbst werden unsere Kinder mit den positiven und negativen Aspekten dieser Entwicklung umzugehen haben. Daß Kinder bei diesem Lern- und Entwicklungsprozeß nicht überfordert und Traumatisierungen verhindert werden, liegt in der Verantwortung von Eltern und Programmanbietern.

In der hier vorgelegten Broschüre kommen die Programmveranstalter, Medienwissenschaftler und Journalisten zu Wort, um den derzeitigen Stand der Entwicklung des technischen Jugendmedienschutzes vorzustellen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz fordert in ihrer Stellungnahme technische Verbesserungen und mehr Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung. Technische Verbesserungen wird es, so die Entwicklung der letzten Wochen, geben, aber bei der elterlichen Verantwortung werden die interessierten gesellschaftlichen Kräfte weiterhin viele Anstrengungen unternehmen müssen.

Mit dieser Broschüre will die BAJ zum Nachdenken über diese Entwicklungen anregen und weitere Schritte zur Diskussion stellen.

Gerd Engels
BAJ-Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

1 Digitalisierung und / oder Jugendmedienschutz?

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz 1

2 Auf Eltern ist kein Verlaß

Auch im digitalen Zeitalter muß Jugendschutz Sendersache bleiben

Tilman P. Gangloff..... 4

3 Die sichere Fernsehtruhe?!

Zum Stand der Entwicklung des V-Chips

Christiane Wolff..... 9

4 Jugendschutz bei DF 1

Stellungnahme des Fernsehsenders DF 1 15

5 Jugendschutz (nur noch) mit Hilfe der Technik?

Stellungnahme des Fernsehsenders Premiere 18

6 Technische Maßnahmen für den Jugendschutz im Überblick

Bettina Pregel 21

7 Pressemitteilungen der ALM und DLM

Jugendschutz im digitalen Fernsehen 22

8 Anhang

8.1 Auszug aus dem Rundfunkstaatsvertrag § 3 26

8.2 Auszug aus der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments u. des Rates .. 28

1 Digitalisierung und / oder Jugendmedienschutz?

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

Der derzeit in der Bundesrepublik Deutschland praktizierte Jugendmedienschutz sieht seine Aufgabe darin, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen durch den Konsum problematischer Programme zu schützen, die u.a. über das Fernsehen ausgestrahlt werden. Gesetzliche Regelungen sind im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS), im Rundfunkstaatsvertrag und im Strafgesetzbuch festgeschrieben.

Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen in bezug auf das digitale Fernsehen und die Zunahme an Programmen aus dem europäischen Ausland, die über Satellit in der Bundesrepublik empfangbar sind, greifen die gesetzlichen Regelungen jedoch immer weniger. Eine Kontrolle und damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor problematischen Inhalten werden immer schwieriger.

Im Free-TV, d.h. bei den öffentlich-rechtlichen und den privaten (werbefinanzierten) freiempfangbaren Sendern werden die gesetzlichen Regelungen z. B. durch Sendezeitbeschränkungen gemäß § 3 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) vorgegeben.

Die im § 3a RfStV vorgeschriebene Einsetzung eines/er Jugendschutzbeauftragten bzw. der Zusammenschluß in Form einer freiwilligen Selbstkontrolle, wie der FSF, ergänzt den geforderten Jugendmedienschutz.

Eine neue Entwicklung stellt das sog. digitale Fernsehen dar. Dieses als Pay-TV (Fernsehen gegen Bezahlung) eingeführte Fernsehen wird verschlüsselt ausgestrahlt und ist nicht frei empfangbar. Man benötigt einen Dekoder, um die Programme „entschlüsseln“ zu können. In der Bundesrepublik Deutschland werden derzeit von den Sendern Premiere und DF 1 Pay-TV-Programme angeboten.

Die Regelungen im Pay-TV erlauben den Sendern Premiere und DF 1 die Ausstrahlung von Filmen, die eine FSK-Freigabe ab 16 Jahren erhalten haben, bereits im Tagesprogramm (im Free-TV ab 22 Uhr) und die eigenständige Bearbeitung und Ausstrahlung von indizierten Filmen, d.h. Filmen die erst ab 18 Jahren freigegeben sind (im Free-TV ab 23 Uhr). Diese Ausnahme-Regelungen begründen sich in der Tatsache, daß die Programme verschlüsselt gesendet werden und somit nicht freiempfangbar sind.

Durch ihre Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) können von den Jugendschutzbeauftragten als problematisch angesehene Filme freiwillig eingereicht und vorab begutachtet und entsprechend der Sendezeitempfehlung plaziert und ggf. noch bearbeitet (geschnitten) werden.

Die generelle Sperrmöglichkeit mit einer sog. Smart-Card sowie die zusätzliche Möglichkeit, mit Hilfe eines PIN-Codes und der im Dekoder vorhandenen Software einzelne Kanäle bzw. ein Gesamt-

pakt freizuschalten oder zu sperren erlauben Eltern eine individuell geregelte Nutzung, die bei DF 1 über die d-box und bei Premiere über den Schlüssel erfolgt. (Seit Herbst 1997 nutzen beide Sender eine gemeinsame d-box, wobei der Zusammenschluß von Premiere und DF 1 derzeit noch kartellrechtlich geprüft wird.)

Gerade diese Möglichkeit der sog. „Kindersperre“ wurde jetzt in einer Untersuchung des Institut Jugend Film Fernsehen im Auftrag der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten untersucht. Das Ergebnis ist niederschmetternd. Die Möglichkeit der Sperrung durch Eltern wird lt. Aussage vom Institut Jugend Film Fernsehen nicht genutzt. Gründe hierfür werden in der komplizierten Handhabung der Sperrmechanismen und in der fehlenden Information der Eltern in bezug auf Jugendmedienschutzvorschriften gesehen.

Wie in der Untersuchung dargestellt, ist die Aktivierung der d-box-Kindersicherung nicht 'kinderleicht', sondern für viele Erwachsene wenn nicht ein fast unüberwindbares Hindernis, so doch eine Handlung, die eher resignativ abgebrochen denn von Erfolg gekrönt wird.

Der Praxistest, der im Rahmen der Untersuchung des Institut Jugend Film Fernsehen durchgeführt wurde, hat die technische Gestaltung als zu kompliziert und unter Jugendschutzbelangen als unausgereift klassifiziert. Lediglich technikbegeisterte oder hochgradig sensibilisierte Eltern haben sich mit diesem Mechanismus auseinandergesetzt. Ein effektiver

Jugendschutz setzt aber Transparenz der Kriterien und eine gute Handhabbarkeit der technischen Einrichtungen voraus, um letztlich auch zu gewährleisten, daß die Nutzerinnen und Nutzer bereit und in der Lage sind, diese technischen Möglichkeiten zu akzeptieren und anzuwenden.

Eine Alternative zur Kindersperre, die vom Nutzer vor Ort aktiviert werden muß, ist die Vorgabe einer senderseitigen Verschlüsselung, d.h. problematische Filme müssen in den einzelnen Haushalten erst bewußt entschlüsselt werden, bevor der Empfang möglich ist. Dies wird aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz begrüßt. Durch diese gewollte Entschlüsselung einzelner Kanäle oder Sendungen/Filme beim Endverbraucher, würde zum einem den rechtlichen Regelungen, daß jugendgefährdende Sendungen nicht für Kinder und Jugendlichen (16er und 18er Filme) frei zugänglich sein dürfen entsprochen. Gleichzeitig führt dies zu einer Auseinandersetzung mit dem Kinder- und Jugendmedienschutz. Dies kann dann zu einer verstärkten Sensibilisierung für problematische Filme führen.

Möglichkeiten und Grenzen elterlicher Verantwortung

Ein Teilaspekt der Untersuchung des Institut Jugend Film Fernsehen bezieht sich auf die Haltung von Eltern zum Jugendmedienschutz. Als Ergebnis läßt sich feststellen, daß das Jugendschutzsystem mit seinen gesetzlichen Regelungen bei

Eltern weitgehend unbekannt ist. Eltern verlassen sich oftmals darauf, daß die Sender sich ihrer Verantwortung bewußt sind und ihre Programme dementsprechend auswählen und plazieren. Jugendschutz bleibt daher vorrangig Sendersache.

Die Möglichkeit, die elektronische Kindersperre zu aktivieren wird kaum genutzt, so daß sie nicht als Schutz im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes funktioniert.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz fordert daher gerade im Bereich der Elternbildung eine bessere Information über Jugendmedienschutz-Regelungen und Jugendgefährdungen im Medienbereich (Sendezeitbeschränkungen, Altersfreigaben etc.). Ein deutlicher Hinweis in den Programmzeitschriften könnte auf die entsprechenden Einstufungen hinweisen. Leider geschieht dies erst vereinzelt und unkoordiniert. Hierbei besteht aber auch die Gefahr, daß Kinder und Jugendliche erst auf die sog. 16er Filme aufmerksam gemacht werden.

Gleichzeitig sind die medienpädagogischen Aktivitäten im Kindergärten und Schulen zu intensivieren, denn Medienpädagogik ist aktiver Kinder- und Jugendschutz.

2 Auf Eltern ist kein Verlaß

Auch im digitalen Zeitalter muß Jugendschutz Sendersache bleiben

Tilman P. Gangloff

Grau ist alle Theorie. Was im Kino ab 18 Jahren freigegeben ist, darf im Fernsehen erst ab 23 Uhr gezeigt werden. Nur für digitales Pay TV wie jenes von DF1 wird eine Ausnahme gemacht: Hier werden Filme ab 18 sogar rund um die Uhr gezeigt. Die Technik, glaubte man bislang, sei Jugendschutz genug: Digital ausgestrahlte Sendungen können nur mit einem Dekoder empfangen werden, müssen größtenteils extra abonniert und teilweise auch noch zusätzlich bezahlt werden. Außerdem geht DF1, veranstaltet von der Kirch-Gruppe, davon aus, daß der Dekoder, die d-box, ein perfektes Instrument für den Jugendschutz darstelle: Sie bietet die einmalige Möglichkeit, Kanäle wie „DSF Action“ mit seinem Wrestling (gestellte brutale Prügeleien, die viele Kinder für echt halten) oder „Cine Action“ (Action-Filme rund um die Uhr, vielfach erst ab 16 Jahren freigegeben) ganz oder vorübergehend zu sperren; und wenn man die sogenannte Smartcard, mit der man erst Zugang zu den Angeboten von DF1 oder Premiere digital erhält, aus dem Dekoder zieht, können nur noch die herkömmlichen Sender gesehen werden.

Trotzdem hat man bei DF1 Verständnis für die Sorgen der Jugendschützer. Im Programmheft wird zum Beispiel immer wieder mal ausführlich erklärt, wie einzelne Kanäle gesperrt werden können. Außer-

dem, so DF1-Sprecher Nikolaus von der Decken, biete man ja das familienfreundliche Basis-Paket an: keine Action-Filme, kein Wrestling, statt dessen Heimatschinken, Dokumentationen von Discovery, für die älteren Kids MTV und für die Kleinen Junior und Clubhouse. Ein ebenso treuerherziges wie vermutlich vergebliches Angebot, denn erstens lauten die vorherrschenden Abonnement-Motive Spielfilme, Sport und Sex, und zweitens ist nach DF1-Angaben das erfolgreichste Bouquet das Super-Paket. Es enthält sowohl das beschriebene Basis-Paket als auch die attraktiven Filmkanäle Star-Kino, Cine Action und den Science-fiction-Kanal sowie die beiden Sportprogramme. Trotzdem besteht nach Ansicht der Kirch-Gruppe kein Handlungsbedarf. Eine Umfrage unter den Abonnenten habe ergeben: „Aufgrund der generell familien- und kinderfreundlichen Programmierung von DF1“ werde aus Sicht der Kunden kein Anlaß zur Programmierung der Sperre gesehen.

Doch grau ist alle Theorie. Die d-box, resümiert Bernd Schorb, „ist für den Jugendschutz unbrauchbar“. Im Auftrag der Landesmedienanstalten und auf Initiative der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM, Lizenzgeber für Premiere) hin haben Schorb und Helga Theunert (Institut Jugend Film Fernsehen, München) untersucht, wie praktikabel die Möglichkeiten des technischen Jugendschutzes sind, und vor allem: ob sie überhaupt genutzt werden. Das Ergebnis ist, aus Sicht von DF1 und Premiere, niederschmetternd. Das dürfte mit Sicherheit auch an der etwas

sperrigen Technik liegen; bis man souverän durchs d-box-Menü surfen kann, auf Anhieb die gewünschten Kanäle findet oder die Kanalsperren bedienen kann, vergeht einige Zeit der intensiven Beschäftigung. Hat man die Technik im Griff, ist zum Beispiel die d-box-Sperre kein Problem mehr, ebensowenig eine Änderung der werkseitig vorgegebenen „Geheimzahl“ (viermal die Null). Zu vermuten ist allerdings, daß die Nutzer, wenn sie einmal soweit sind, die Geheimzahl ganz eliminieren werden.

Das deckt sich mit den Erkenntnissen von Schorb und Theunert: „Das Aktivieren von Sperren im Sinne des Jugendmedien-schutzes ist ein mühsames und häufig verblüffend erfolgloses Unternehmen. (...) Die Kindersicherung der d-box ist in der vorliegenden Form zumindest als unausgereift zu bezeichnen. Das Bildschirmmenü wurde offensichtlich nicht für Familien gestaltet“; man müsse schon „überdurchschnittlich hochmotiviert“ sein oder aber Gefallen an technischen Basteleien haben. Eine der Versuchspersonen gibt offen zu, unter normalen Umständen den Versuch längst hingeschmissen zu haben.

Entscheidender als die technischen Hürden aber ist die Frage der inneren Einstellung: Würden Familien mit Kindern den technischen Jugendschutz nutzen, wenn er praktikabler wäre? Auch in diesem Punkt wird die Skepsis von Jugendschützern weitgehend bestätigt. Sowohl die Landesmedienanstalten als auch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (bei der DF1 und Premiere Mitglied sind) vermuteten schon vorher, in Familien mit problematischem Fernsehverhalten fehle das Be-

wußtsein für eine Reglementierung des kindlichen TV-Konsums und entsprechend auch für die Nutzung der Kindersicherung.

23 Familien mit insgesamt vierzig Kindern aus allen Altersstufen nahmen an der Untersuchung teil. Über die Hälfte der Haushalte hat dabei, so Schorb und Theunert, „ein niedriges Anregungsmilieu“, zum Teil kommen weitere Belastungen durch Arbeitslosigkeit hinzu; nur drei Familien wurden von den Forschern als intellektuell eingestuft.

In fast allen untersuchten Familien gab es ebenso viele TV-Geräte wie Familienmitglieder; außer den Vorschulkindern verfügten alle Kinder über eigene Apparate. Die Kinder sehen alleine fern; ihr TV-Konsum ist ebenso überdurchschnittlich hoch wie jener der restlichen Familie: „Der Fernseher ist bei uns im Grunde genommen den ganzen Tag an. Außer morgens, weil morgens keiner Zuhause ist.“ In einigen Familien, beobachteten die Forscher, ist Fernsehen die Hauptbeschäftigung. Auch dies bestärkt ihre Vermutung, „daß Familien, die derzeit digitales Fernsehen abonniert haben, in erheblichem Maße Bevölkerungssegmente repräsentieren, die verstärkt zu einem problematischen Fernsehgang neigen.“

Der Besitz der d-box hat in den untersuchten Familien das Fernsehverhalten deutlich geändert. Es wird zwar nicht mehr ferngesehen als zuvor („mehr geht ja nicht“, wird eine Mutter zitiert), aber anders - und zwar zu Lasten des Free-TV. Es werden, so Schorb/Theunert, „Actionangebote bevorzugt genannt, zu Erotik wurde tunlichst geschwiegen.“

Genutzt wird die d-box vor allem von den männlichen Familienmitgliedern, die sich auch erfolgreich der Herausforderung Technik stellen. Die Mütter bekennen offen, den technischen Ansprüchen der Bedienung nicht gewachsen zu sein. Dies ist nicht unerheblich, da erfahrungsgemäß vor allem sie für die Medienerziehung der Kinder zuständig sind. Zudem scheitern die verschiedenen Kindersicherungen an der technischen Begabung der Kinder, vor allem der älteren Söhne, deren rascherer Auffassungsgabe auch die Väter oft nicht gewachsen sind. Und da Kinder, wenn es um elterliche Ver- oder Gebote geht, zu verblüffender Solidarität fähig sind, werden sich ältere Brüder vermutlich gern der Bitten kleinerer Geschwister annehmen und großzügig die d-box aktivieren, um dann gemeinsam mit ihnen verbotene Früchte zu genießen.

Nur 5 der 23 von Schorb und Theunert untersuchten Familien haben den Einheitsscode 0000 geändert, also eine neue, individuelle Geheimzahl aktiviert, allerdings nur in zwei Fällen der Kinder wegen. Einmal sollten die Kinder vor Erotik geschützt werden, ein anderes mal wurden die Cinedom-Kanäle gesperrt. In beiden Fällen handelt es sich um DF1-Angebote, die man abrufen muß und die eine Extragebühr kosten (pro Film sechs Mark). Von der Kindersicherung oder der Möglichkeit, einzelne Kanäle zu sperren, machte jedoch keine der untersuchten Familien Gebrauch. „Diese Feststellung“, kommentiert Norbert Schneider, Vorsitzender des Arbeitskreises Jugendschutz der Landesmedienanstalten, „ist für alle, die Jugendschutz ernst nehmen, alarmierend.“ Schneider hatte schon immer seine Zweifel an der

technischen Wirksamkeit der Kindersicherung, doch „ein so vernichtendes Urteil über ihre Unwirksamkeit kommt auch für mich überraschend.“ Praktizierter Jugendschutz im digitalen Zeitalter bedient sich auch heute noch der einfachsten, aber wirkungsvollsten Form: Die Fernbedienung wird versteckt.

Davon abgesehen muß jedes Jugendschutzangebot verpuffen, wenn es gar keine Sensibilität für das Thema gibt. Schorb/Theunert: „Viele Eltern, vor allem in niedrigen Anregungsmilieus, kümmern sich letztlich nicht um das Fernsehverhalten ihres Nachwuchses. Sind die Kinder über das Grundschulalter hinaus, werden kaum noch Grenzen gesetzt“. Aus ihren Befragungen schließen die Wissenschaftler: „In Haushalten mit digitalem Fernsehen scheinen die Kinder häufig mit Fernsehkost in Kontakt zu kommen, die insbesondere für jüngere schwer zu verkraften ist.“ Damit, so Helmut Haeckel, Direktor der HAM, sei erwiesen: „Versuche, den Jugendschutz auf die Eltern zu delegieren, haben derzeit keine Chance. Es ist deshalb keine Alternative zu dem Grundsatz sichtbar, daß Jugendschutz zu den eigenen Pflichten der TV-Veranstalter gehört, auch im digitalen Zeitalter.“ Und Schneider ergänzt: „Der Hinweis, es handle sich vermutlich nur um ganz wenige Kinder und Jugendliche, verkennet, daß es genau diese Wenigen sind und sein müssen, derentwegen Jugendschutz betrieben wird.“

Einzig im Bereich des Pay per view scheint der Jugendschutz einigermaßen gewährleistet: weil selbst eher gleichgültige Eltern den eigenen Geldbeutel schützen. Bei DF1 aber muß der Anrufer nicht einmal ei-

ne Geheimnummer angeben, und nach dem Alter wird man kaum gefragt werden. Die d-box jedenfalls ist als Kindersicherung, so das Resümee von Bernd Schorb und Helga Theunert, „derzeit für die Erziehungspraxis ohne Relevanz. In der jetzigen Gestaltung ist sie zudem unausgereift und für viele Eltern zu kompliziert. Sie ist entsprechend nur als zusätzliches Jugendschutzangebot zu werten, nicht als Ersatz für geltende Bestimmungen.“ Da die verschiedenen digitalen Angebote ganz offensichtlich genutzt werden wie in analogen Haushalten das „normale“ Fernsehen, besteht für Schorb und Theunert noch Klärungsbedarf für den Jugendschutz, „und zwar hinsichtlich der Sendezeitgrenzen und hinsichtlich einer grundsätzlichen senderseitigen Sperrung jugendschutzrelevanter Inhaltsbereiche.“ Das deckt sich mit einer Forderung, die die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten schon im Sommer 1997 in Betracht gezogen hat und die nun im Hinblick auf die Diskussion um die Rundfunkstaatsvertrag-Novelle zusätzliche Nahrung erhalten hat: Die Überlegung, Filme mit einer Freigabe ab 16 oder 18 zusätzlich (also doppelt) zu verschlüsseln, wenn sie vor 20 beziehungsweise 22 Uhr ausgestrahlt werden. Dies scheint erst recht sinnvoll, wenn man bedenkt, daß DF1 und Premiere Filme ab 18 selbst bearbeiten dürfen, um sie schon vor 20 Uhr zeigen zu können (jeweils in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Jugendschützerin). Darüber wiederum haben sich aber wiederholt Kunden beschwert, die natürlich die Originalversion der Filme sehen wollen. Genau das wäre für DF1 und Premiere ein Argument, mit dem man gegenüber der Kundschaft die doppelte Verschlüsselung rechtfertigen

könnte. Filme, die man extra abrufen muß, werden übrigens nicht bearbeitet; sie sind ja nach Meinung der Anbieter bereits „doppelt verschlüsselt“. Tatsächlich scheint dieses Hindernis auch nach den Erkenntnissen von Schorb und Theunert noch das wirkungsvollste.

Beide Sender haben energisch gegen die Untersuchungsergebnisse und ihre Interpretation protestiert. Premiere konterte mit eigenen Umfrage-Ergebnissen. Eine (allerdings telefonisch durchgeführte) Umfrage des Bielefelder Meinungsforschungsinstitut Emnid bei 811 Abonnenten des digitalen Premiere-Programms ergab, daß die Sicherungsmöglichkeiten der d-box sehr wohl genutzt werden.

Der Premiere-Protest richtet sich vor allem gegen die Anzahl der von den JFF-Mitarbeitern untersuchten Familien. „23 Haushalte können und dürfen nicht als Basis für weitreichende Grundsatzentscheidungen dienen“, stellt Premiere-Geschäftsführer Ferdinand Kayser fest. Premiere wirft den Landesmedienanstalten vor, „das Thema unseriös angegangen zu sein.“ Premiere-Jugendschützerin Ulrike Beckmann betont zudem, das offenbar niedrige Bildungsniveau der befragten Familien sei nicht repräsentativ für Premiere-Abonnenten. Sie hat auch kein Verständnis für den rasch gefaßten Entschluß der Landesmedienanstalten, die Ergebnisse der Studie zur Grundlage für eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages zu machen: „Die Konsequenz aus der Studie darf nicht sein, daß jetzt alle Bestimmungen geändert werden; statt dessen müssen wir noch besser über die Jugend-

schutzvorrichtungen informieren und die Sensibilität in den Familien fördern.“

Auch bei DF1 hält man die Studie für „methodisch fragwürdig“, ihre Resultate für „unzutreffend“. Gottfried Zmeck, Vorsitzender der Geschäftsführung, bleibt bei seiner Position: „DF1 und die d-box bieten durch ihre erheblichen technischen und inhaltlichen Vorleistungen Jugendschutz in bisher nicht gekanntem Ausmaß.“ Im Gegensatz zu den Ergebnissen der JFF-Studie sei die d-box in „Testreihen mit Verbrauchern entwickelt“ und „leicht zu handhaben“.

Für beide Sender besteht also kein Handlungsbedarf. Auf entsprechend taube Ohren wird daher ein Kompromißvorschlag stoßen, obwohl dieser für alle Beteiligten die vielleicht sauberste Lösung bedeutet: Man operiert mit verschiedenen Smartcards. Wer einen Film abrufen möchte, kann dies nur mit eigener Pay-per-view-Smartcard tun; genauso gibt es eine Smartcard für Kinder, mit der sie freien Zugang zum Beispiel zum Basis-Paket von DF1 und damit zu allen kindgerechten Angeboten hätten. Natürlich bedeutet dies für die Nutzer einen gewissen Aufwand, und Mißbrauch wäre auch hier nicht völlig auszuschließen. Doch DF1 und Premiere könnten so dokumentieren, daß ihr Verständnis für die Sorgen von Jugendschützern nicht bloß Gerede ist.

3 Die sichere Fernsehtruhe?!

Christiane Wolff

„It takes time to make a safe TV“ heißt die Überschrift eines Berichtes der amerikanischen Fachzeitschrift „Broadcasting & Cable“ Ende des vergangenen Jahres.¹ Waren die USA angetreten, die Fernsehtruhe im Laufe dieses Jahres endgültig vor Kindern und Jugendlichen zu verschließen, um sie so vor gefährlichen Medieninhalten zu schützen, ist auch dieser Vorstoß, resultierend aus der amerikanischen Mediendebatte, vorläufig auf Eis gelegt. Die Industrie weigert sich, einen V-Chip, das heißt, eine technische Sperre für Fernsehgeräte zu entwickeln, so lange sich die zuständige Kommission nicht einmal auf gemeinsame Standards für die Kategorisierung einigen kann. In den USA begann eine kritische Auseinandersetzung um den V-Chip erst nach der gesetzlich geregelten Einführung.

Die USA prägten nach dem 2. Weltkrieg nachhaltig die Medienentwicklung in Deutschland. Teile des Mediensystems waren neben den Medienprodukten auch Medienforschung, Wirkungshypothesen und die Entwicklung einer spezifischen Medienpädagogik. Bis heute sind Parallelen zwischen den Systemen zu ziehen und Tendenzen aus den USA für zukünftige Entwicklungen und Tendenzen der

Medien in der Bundesrepublik Deutschland zu übertragen. Es ist wichtig, Ideen und Anregungen aus anderen Ländern in die Diskussion in Deutschland einzubeziehen. Die spezifischen Merkmale des eigenen Mediensystems sollten dabei immer beachtet werden und eine voreilige Übernahme skeptisch betrachten lassen. Die rasante Entwicklung speziell in der Medientechnologie in den letzten Jahrzehnten hat eine immer kürzere Zeitspanne zwischen den Übernahmen von Entwicklungen aus den USA mit sich gebracht.

Fernsehen ist das Medium, das primär durch Publikationen, Politiker und Printmedien zum Handeln bei der Thematik Mediengewalt aufgefordert wird. Fernsehen muß als gesamtgesellschaftliche Aufgabe betrachtet werden. Zentralisierte Kontrolle, Überregulierung und strenge Zensur und technische Sperren lösen jedoch keine gesellschaftlichen Probleme.

Die Europäische Kommission verlangt zunächst innerhalb dieses Jahres eine Prüfung, ob und in welcher Form eine technische Sperre auf europäischer Ebene realisiert werden kann. Grundgedanke des technischen Blockadesystems ist ein Signal, das zu Beginn oder während einer Sendung ausgestrahlt wird. Voraussetzung ist die vorherige Einordnung des gesamten Sendematerials in ein Codierungsraster.

¹ „It takes time to make a safe TV“ In: Broadcasting & Cable“ vom 01.12.1997



Jugendmedienschutz in Deutschland

Es gibt einen herausragenden Punkt, der die Situation auf dem deutschen Markt von allen anderen Fernsehmärkten unterscheidet. In Deutschland gibt es ein engmaschiges Netz des Jugendmedienschutzes, das einmalig auf der Welt ist. Neben den rechtlichen Bestimmungen existiert mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS), den Landesmedienanstalten (LMA) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ein dezentral organisierter Jugendmedienschutz, der den Belangen der Medien-Gewalt-Diskussion in Deutschland bis heute erfolgreich genügen konnte. Zu den Merkmalen des Mediensystems in Deutschland gehören auch differenzierte Sendezeitbestimmungen, die es in dieser Form auf dem amerikanischen Markt nicht gibt. Sie regeln konsequent die Ausstrahlung von Filmen und Programmen, die aus jugendschutzrechtlichen Gründen nur zu bestimmten Zeiten ausgestrahlt werden dürfen.

In Deutschland ist ein Teil der Geräte seit geraumer Zeit mit einer halbautomatischen TV-Sperre ausgerüstet, doch ist das System weder sehr verbreitet, noch in der Bevölkerung bekannt. Bereits 1993 sperrte RTL als erster Privatsender seine damaligen Softsexfilme am Wochenende. Das VPS- Bit (Videorekorder-Programmierungssystem) der privaten Sender bietet eine Sperre für nicht jugendfreie Sendungen nach 23 Uhr. In Kürze wird es möglich sein, alte Geräte nachzurüsten. Anlässlich der IFA 1997, der Internationa-

len Funkausstellung in Berlin, wurde ein technischer Zusatz („TV-Sheriff“) demonstriert, der an jedes Gerät mit Scart-Buchse, die 99% aller Fernsehgeräte besitzen, installiert werden kann und bei den entsprechenden Sendungen Ton und Bild automatisch ausschaltet.² Mit der Nachrüstung wird bewußt die Investition in ein Neugerät vermieden. Das Fernsehgerät akzeptiert nur noch freigeschaltete Sendungen, Videokassetten und Videospiele zur Wiedergabe. Es läßt sich für die fünf Altersstufen der FSK freischalten.

Kategorisierung der Programme

Auch der Einbau eines V-Chips in Fernsehgeräte ist technisch relativ problemlos und auch kostengünstig zu bewerkstelligen. Die gesetzlichen Regelungen in den USA sehen eine Ausstattung aller Neugeräte mit der technischen Sperre vor, so daß es noch etliche Jahre dauern wird, bis ein relevanter Anteil der Bevölkerung mit solchen Geräten ausgestattet ist. In den USA wird die Zeitspanne auf zehn Jahre geschätzt.³ Auch für Deutsch-

²² vgl.: VPRT-Zwischenbericht über Einsatzfähigkeit und Wirksamkeit technischer Sperrmöglichkeiten im Jugendschutz, Bonn 1997, S.3

³ „Another important consideration is the actual market penetration of the v-chip component. If it is available only as part of newly purchased televisions two years from now, which is all that the law requires, it will probably be ten years befor a significant portion of households have the device.“ BBDO Magazine, 1995 aus Internet:<http://>

land ist ein ähnlich langer Zeitraum anzunehmen. Alte Geräte, die noch nicht mit der erforderlichen Sperre ausgestattet sind, landen zudem häufig in den Kinderzimmern. Weitreichendere und grundlegende Probleme wirft die Kategorisierung der Programme auf. Aus presserechtlichen Gründen und aus einer zu befürchtenden Zensur ist es nicht möglich, eine unabhängige Einrichtung mit der Kontrolle und Bewertung der Sendungen zu beauftragen. Die Einführung eines gemeinsamen technischen Blockade-Systems für alle Anbieter verlangt jedoch eine einheitliche systematische Kategorisierung der Programme. Bereits heute gibt es über 30 Sender. Berücksichtigt man darüber hinaus den grenzüberschreitende Empfang von ausländischen Programmen, entsteht ein nicht lösbares Problem. Senderinterne Kategorisierungen würden die Verunsicherung in der Bevölkerung noch verschärfen. In Deutschland existieren bereits heute Differenzen in der Bewertung von audiovisuellen Inhalten auf Grundlage der rundfunkstaatsvertraglich vorgeschriebenen Sendezeiten-Programmierung zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Sendern. Die Übernahme von FSK- und FSF-Bewertungen ist zwar möglich, doch erfassen diese nicht das gesamte Programmangebot. In den USA ist man sich einig darüber, daß aktuelle Nachrichtensendungen, Sportprogramme und Informationssendungen, worunter auch Reality-TV fallen soll, nicht der Be-

urteilung vorgelegt werden sollen. Fraglich ist diese Entscheidung, weil gerade realistische Gewaltdarstellungen in den Medien zu Verunsicherungen bei Kindern und Jugendlichen führen können. Von Seiten der Sender ist ein organisatorisches Problem ausschlaggebend. Neben einer nicht zu bewältigenden quantitativen Menge an Sendeinhalten ist die Handhabung bei der Kategorisierung von aktuellen Programmen mit Schwierigkeiten verbunden. Im Nachrichtenbereich ist die Frage der Zensur bei einem Nachrichtenvorbehalt angebracht.⁴ Die Debatte in den USA um die Einstufung nach Altersfreigaben oder inhaltlichen Aspekten, die sich seit über einem Jahr hinzieht, verdeutlicht die schwierige Handhabung und Realisation. Das altersbezogene System verwendet Bezeichnungen, von TV-G, Programme, die für alle Altersstufen geeignet sind, bis TV-M, die nur für reife Zuschauer gedacht sind. Die Gegner dieses Systems plädieren für eine Bewertung nach inhaltlichen Gesichtspunkten; „V“ für Gewalt, „S“ für Sex und „L“ für Sprache. Geeinigt hat man sich bislang auf eine gekoppelte Kennzeichnung, die dann endgültig zu einer völligen Verwirrung der Fernsehzuschauer führen wird.

Europaweiter Jugendmedienschutz?

Die aktuelle Debatte über eine europaweite technische Sperre erweitert den

⁴KEPPLINGER, Hans Matthias: *Kann eine elektronische Sperre den Bildschirm „kindgerecht“ machen?* In: Jugend Medien Schutz-Report, April 1997, S. 1-2



Problemkatalog. Ethische und kulturelle Unterschiede in Bezug auf Normen, Werte und länderspezifische Auffassungen von Gewalt- und Sexdarstellungen im Fernsehen erschweren gemeinsame Kategorisierungen bzw. erscheinen nicht umsetzbar. Die Meinungen über Filme, die in der Lage sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, gehen in Europa weit auseinander. Reagiert die Öffentlichkeit in nordischen Ländern bei gewalttätigen Inhalten besonders sensibel und bei sexuellen Inhalten relativ liberal, verhält es sich in den romanischen Ländern proportional umgekehrt.⁵ Niemand möchte eigentlich Normen, die europäische Gleichmacherei bedeuten, kulturelle Identitäten zerstören und soziale Hintergründe auslöschen. Kulturelle und religiöse Traditionen können und müssen in einen europäischen Diskurs einbezogen werden. Auf dieser Ebene kann nur von Mindeststandards ausgegangen werden, die jedoch in jedem Land individuell über der dortigen Grenze liegen können. Die länderspezifischen kulturellen Unterschiede können durch eine derartige Vorkehrung nicht befriedigt werden. Ein Minimalkonsens auf europäischer Ebene kann nicht Sinn und Zweck einer technischen Sperre sein, die mit solch organisatorischem und personellem Aufwand betrieben werden müßte. Die Debatte zeigt, daß

eine zu grobe Kategorisierung den individuellen Maßstäben der Eltern bei der Erziehung nicht gerecht werden kann. Eltern und Erzieher müssen sich auf fremde Bewertungen verlassen, wenn sie die Inhalte der Sendungen nicht kennen. Eine zu differenzierte Beurteilung kann aber auch zu erheblichen Benutzerschwierigkeiten führen.

Der Verbotene-Frucht-Effekt

Technisches Know-how findet sich meist in der jüngeren Generation wieder, viele Eltern werden bereits Schwierigkeiten bei der Aktivierung des V-Chips haben. Ein weiterer Einwand gegen den V-Chip ist der Erfolg bei der primär angesprochenen Bevölkerungsgruppe. Eltern, die sich um die Erziehung ihrer Kinder kümmern, stellen nicht das Klientel der potentiellen und gefährdeten Zuschauer von violenten (gewalthaltigen) Programmen. Meist sind es Kinder und Jugendliche aus jenen Familien, die sich nicht um die Belange, Wünsche und Probleme ihres Nachwuchses sorgen, die vom geplanten Nutzen einer technischen Sperre sowieso nicht profitieren. Die Situation könnte sogar gegenteilig beeinflußt werden, wenn man sich Erfahrungen aus den USA betrachtet. Eine diametral kontrafaktische Wirkung des intendierten Zwecks hat sich anhand der Video-Spiele- und der Rapper-Diskussion in den USA gezeigt. Die jeweiligen Medienprodukte aus den beiden Bereichen müssen mit einem entsprechenden Warnaufkleber ausgestattet sein. Jugendliche sind durch den Sticker besonders sensibilisiert und möchten gerade in den Genuß

⁵ vgl.: GRÜNBUCH ÜBER DEN JUGENDSCHUTZ UND DEN SCHUTZ DER MENSCHENWÜRDE IN DEN AUDIOVISUELLEN UND INFORMATIONSDIENSTEN, In: Internet:<http://www2.echo.lu/le-gal/de/internet/gpde-ann.html>, S.8

solcher verbotenen Produkte kommen. In einer amerikanischen Studie wird vom Verbote-Frucht-Effekt gesprochen.⁶ Der Sticker avancierte in den USA regelrecht zum Gütesiegel für Jugendliche. Die Produzenten sind nun berechtigt, mit noch gewalthaltigeren Medieninhalten auf den Markt zu kommen. Das Label spricht sie von jeder Verantwortung frei.⁷ Auch die seit über einem Jahr praktizierte Variante in Frankreich bewirkt eher das Gegenteil der intendierten Wirkung. Vergleichbar mit einem Ampelsystem werden Jugendliche vor nicht jugendfreien Sendungen mit einem permanent ausgestrahlten roten Punkt gewarnt. Oder aber gerade dadurch auf vermeintlich interessante Programme hingewiesen. Vorstellbar ist eine ähnliche Entwicklung bezüglich der kontrafaktischen Wirkung auch bei einer technische Sperre in den Fernsehgeräten. Und der wohl wichtigste Punkt in der Debatte ist, daß eine Verlagerung oder Delegierung des Jugendschutzes und der Verantwortung auf eine rein technische Ebene weder ausreichend noch erstrebenswert ist.

⁶ EPD MEDIEN Nr. 27 vom 12. April 1997, *Amerikanische Fernsehforscher entdecken die „Verbotene Frucht“*. Jack Valenti: *Studien dieser Art schaden dem Ansehen der Wissenschaft.*, S. 26

⁷ vgl.: The future of television. In: Internet, <http://members.tripod.com/-feiman/VCHIP.htm>, S.4 und SEIM, Roland Zwischen Medienfreiheit und Zensureingriffen. Eine medien- und rechtssoziologische Untersuchung zensorischer Einflußnahme auf bundesdeutsche Populärkultur. Münster/Westfalen, S.412f

Jugendmedienschutz als gesellschaftliche Aufgabe

Die Diskussion um Medien und Gewalt sollte nicht in eine Stellvertreter- Kontroverse verwandelt werden, die Sündenböcke für gesellschaftliche Mißstände sucht. Jugendmedienschutz ist wichtig. Die Medien sind in Deutschland in ein funktionierendes Kontrollsystem eingebettet, das von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen geleitet wird. Staat und Gesellschaft haben vorrangig die Aufgabe, Rahmenbedingungen zu schaffen, die für eine entsprechende Sozialisation von Kindern und Jugendlichen Sorge leisten können. Medien sind Teil unserer Realität und bestimmen zunehmend den gesellschaftlichen Alltag von Kinder und Jugendlichen. Der Umgang mit Medien setzt Medienkompetenz voraus, die in allen Bereichen der schulischen und außerschulischen Institutionen gelehrt werden sollte. Die innere Sicherheit und die Bekämpfung von Gewalt wird auch im aktuellen Wahljahr mit Millenniumsdimension eines der wichtigsten Themen sein. Dabei wird von allen Seiten die Forderung verstärkt auftauchen, die Gewalt in den Medien einzuschränken. Die absolute Kontrolle kann und darf es in einem demokratischen System nicht geben. Überregulierung und Verbote können auch kontraproduktiv wirken. Seit Jahrzehnten wird die gleiche Debatte geführt und verkündet, mit Staatsgewalt und Medienverboten ließe sich Gewalt erfolgreich bekämpfen. Fernsehen ist noch, und wohl auf absehbare Zeit, das Leitmedium unserer Gesellschaft. Die Darstellung hat sich aus diesem Grunde auf das Medium

Fernsehen und hier auf den Bereich des Free-TV beschränkt, auch wenn aktuelle und zukünftige Diskussionen sich zunehmend mit den sogenannten Neuen Medien und Pay TV auseinandersetzen werden. Das Fernsehen erklärt die Welt und ist Spiegel der Welt. Mediengewalt ist Teil des Fernsehens. Fernsehen bedarf der Verantwortung, auch wenn es in Zukunft immer schwieriger sein wird, zufriedenstellende Lösungen für einen sich ständig wandelnden Fernsehmarkt zu finden.

Die Auseinandersetzung in Deutschland und die Debatte in den USA haben gezeigt, daß auch eine technische Variante der Diskussion kein Ende wird setzen können. Schnelle und einfache Lösungen sind für einen immer komplexer werdenden Problembereich nicht zu erwarten. Beim Jugendmedienschutz handelt es sich um einen sehr diffizilen Aufgabenbereich, der Kunst- und Meinungsfreiheit sowie Erziehungs- und Elternrechte in sich vereinen soll. Die anhaltende Behauptung, Kinder und Jugendliche würden durch die vielen gewalthaltigen Angebote im Fernsehen und in den anderen Medien immer gewalttätiger, konnte bis heute nicht bewiesen werden. Die Untersuchungen lassen auf ein „Wirkungsrisiko“ schließen, das bei bestimmten Jugendlichen unter bestimmten Konditionen nicht auszuschließen ist. Es sind in den meisten Fällen sozial schwache Familien, die einen hohen Fernsehkonsum haben und die sich nicht um das Fernsehverhalten ihrer Kinder kümmern; sei es aus Zeitmangel oder Desinteresse gegenüber den Freizeitaktivitäten der eigenen Kinder. Wichtiger als die medial

vermittelte Gewalt scheint aber die direkte Umgebung der Jugendlichen. Die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche groß werden, sind ausschlaggebend für das Risiko der Gewaltbereitschaft. Kinder und Jugendliche werden eher in dieser Konstellation gewalttätig, wenn sie in ihrer Umgebung selbst Gewalt als vermeintliches Mittel zur Konfliktlösung erleben.

Mit einer technischen Sperre ist dem unmittelbaren Erleben von Gewalt nicht beizukommen. Die verschließbare Fernsehtruhe kann die Diskussion um Mediengewalt nicht beenden. Einig ist man sich, daß Kinder und Jugendliche den besonderen Schutz der Gesellschaft genießen. Auf ihrem Rücken sollen aber nicht gesamtgesellschaftliche Probleme ausdiskutiert werden, für die die Medien nicht die Verantwortung tragen. Jugendgewalt ist primär ein Zeugnis der Gesellschaft und nicht ein Zeugnis der Mediengewalt. Der Jugendschutz ist daher auch, vielleicht sogar primär, ein gesellschaftliches und soziales Problem. Jugendschutz kann immer nur Risikoabschätzung sein, die die Größe der Gefahr durch Medien und die Schwere ihrer Wirkung zu bemessen versucht.

4 Jugendschutz bei DF1

Das digitale Pay-TV geht neue Wege der Programmgestaltung, individualisiert das Fernsehen, schafft so neue Rezeptionsbedingungen und damit einhergehend auch neue Möglichkeiten für den Jugendschutz.

DF1 nimmt das Thema Jugendschutz ernst und trifft durch technische Möglichkeiten in Verbindung mit der Gestaltung des Programmangebots Vorsorge dafür, daß auch im digitalen Pay-TV dem Schutz der Kinder und Jugendlichen auf eine den neuen Möglichkeiten des Fernsehens entsprechende Weise Rechnung getragen wird.

Im Programmbouquet von DF 1 gibt es zur Zeit über 30 Kanäle, die sich jeweils durch unterschiedliche Genres kennzeichnen:

- zwei gewalt- und werbefreie Programme für Kinder von 3 - 6 Jahren bzw. 6 - 13 Jahren,
- drei Serienkanäle,
- 7 Movie-Channels,
- drei Sportkanäle,
- zwei Programme mit Dokumentationen,
- einen Kanal speziell für klassische Musik,
- sowie verschiedene News-Channels.

Jeder Kanal hat eine klare Programmfarbe und der Zuschauer weiß, was er auf den verschiedenen Kanälen erwarten kann. Der weitaus größte Teil der Kanäle ist unter den Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes anerkannter Weise unbedenklich - so z.B. neben den beiden Kinderkanälen auch Serienkanäle wie Comedy & Co, Herz & Co, oder Spielfilmkanäle wie FilmPalast und Heimatkanal, oder auch Dokumentationen und News Channels.

Die Programme sind grundsätzlich in Bild und Ton verschlüsselt und können vom Abonnenten nur mit einem tauglichen Dekoder empfangen werden, nachdem er die ihn interessierenden Programme abonniert hat. DF1 stellt dabei durch die Paketierung seiner Programme ausgehend von dem familienfreundlichen Basispaket verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, mit denen der Abonnent schon bei der Entscheidung für eins der Pakete eine Auswahl treffen kann, die auf seine Familiensituation abgestimmt ist.

Darüber hinausgehend bietet die d-box mit der Option, einzelne Sendungen oder auch ganze Kanäle für den Empfang, zu sperren eine völlig neue und verbesserte Möglichkeit für individuellen Kinder- und Jugendschutz. Mit der TV-Sperre können die Eltern einzelne Sendungen oder auch ganze Kanäle sperren, die sie für ihre Kinder als nicht geeignet empfinden. Es besteht auch die Möglichkeit, den Zugang zu der d-box und somit zum gesam-

ten digitalen Fernsehen zu sperren. Die Zeiträume, in denen die Sperre aktiv sein soll, können festgelegt und auf den familienüblichen Tagesablauf abgestimmt werden.

Die TV-Sperre ist über eine vierstellige Geheimzahl / PIN-Code zu aktivieren. Die Eltern können die Nummer selber bestimmen und bei Bedarf auch wieder ändern.

In Verbindung von TV-Sperre und eindeutiger Positionierung der Kanäle gibt DF1 den Eltern qualifizierte Hilfestellung bei der Auswahl der Programme, die für den Entwicklungsstand ihrer Kinder angemessen sind. Über die Möglichkeiten und den Nutzen der TV-Sperre werden die Abonnenten im DF1 Magazin regelmäßig informiert.

DF1 hat mit der Entwicklung und Einführung der TV-Sperre aufwendige Vorleistungen erbracht und bezieht auch bei der Programmierung Aspekte des Jugendschutzes ein. So werden neben der schon erwähnten genre-gemäßen Programmierung und Paketierung der Kanäle Filme mit der Kennzeichnung „nicht unter 18 Jahren“ von uns in freiwilliger Selbstverpflichtung erst ab 20.00 Uhr bzw. am Wochenende ab 21.00 Uhr ausgestrahlt.

Somit wird DF1 eindeutig der Sendeverantwortung gerecht und überträgt keinesfalls -wie von Kritikern angemahnt- die Verantwortung für Kinder- und Jugendschutz allein auf die Eltern.

Daß von Sendern erbrachte Vorleistungen jedoch in der täglichen Praxis in den Familien und dem verantwortungsvollen Verhalten der Eltern ihre Entsprechung finden müssen, gilt für jede Form des Kinder- und Jugendschutzes in den Medien.

Mit der Kombination von technischen Sperrmöglichkeiten und verantwortungsbewußter Programmierung wird ein neues Instrumentarium für Jugendschutz eingeführt, das die Chancen der Digitalisierung aufgreift.

DF1 stellt so in einem aufeinander abgestimmten Gesamtkonzept Jugendschutz in angemessener Weise sicher.

Von Kritikern wird eingewandt, die TV-Sperre sei in ihrer jetzigen Konzeption zu kompliziert und werde nicht genutzt. Somit stelle das von DF1 entwickelte Jugendschutzmodell mit der Kombination von bewußter Programmierung und Sperrmöglichkeit durch die Eltern keinen angemessenen Jugendschutz sicher.

Diese Folgerung vernachlässigt einige entscheidende Faktoren.

Zunächst läßt sie außer Acht, daß schon bei der Zusammenstellung des Programmangebots der Jugendschutz berücksichtigt wird, und die größte Anzahl der Kanäle unter Jugendschutzaspekten unbedenklich ist. Weiterhin bezieht diese Betrachtung auch nicht ein, daß der Abonnent die Möglichkeit hat, unterschiedliche Pakete zu abonnieren, um so schon bei Abschluß seines Abonnements seine familiäre Situation einzubeziehen.

Als weiteren wesentlichen Punkt berücksichtigt die voreilige Abqualifizierung des Jugendschutzkonzepts nicht, daß das System der Kombination von technischen Sperrmöglichkeiten und verantwortungsbewußter Programmierung neu und noch in der Einführung ist. Somit konnten bislang auch die Möglichkeiten, die das digitale Pay-TV mit Spartenkanälen und der Möglichkeit der Sperrung von verschiedenen Programmen bietet, noch nicht in ausreichendem Maß kommuniziert und ggf. verbessert werden.

Zur Zeit wird jedoch aus einer Studie mit einer Fallzahl von 23 Familien die Schlußfolgerung gezogen „die Kindersicherung (sei) ohne praktische Relevanz“. Diese Folgerung wird wiederum als Grundlage dafür genommen, das dem digitalen Pay-TV angemessene Jugendschutzinstrumentarium a priori als unzureichend zu qualifizieren. Dem System wird so keine Chance gegeben, sich zu etablieren und zu entwickeln.

Zur Zeit ist DF1 mit den Landesmedienanstalten in Gespräch über eine zusätzliche senderseitige technische Sicherungsmaßnahme für Programme bzw. Kanäle. Bei einer solchen weiteren Zugangsbeschränkung müßten die Eltern beispielsweise durch Eingabe eines PIN-Codes aktiv werden, um die senderseitig vorge-sperren Programme sehen zu können.

DF1 ist sich bewußt, daß mit der Umstellung der Rezeptionsgewohnheiten und den damit einhergehenden neuen Möglichkeiten für Jugendschutz ein neuer Weg eingeschlagen wird, der mit einem hohen Maß an Aufklärung und Informati-

on des Abonnenten verbunden ist. Uns liegt daran, das Verantwortungsbewußtsein der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Jugendschutz zu schärfen und ständig über die Möglichkeiten zu informieren. Damit wollen wir dafür sorgen, daß unsere Vorleistungen in Form eines neuen Instrumentariums für den Jugendschutz auch entsprechend umgesetzt und genutzt werden.

Das Ziel ist dabei ein optimales Zusammenwirken der Verantwortung für Jugendschutz sowohl bei Medienunternehmen als auch bei Eltern und Gesellschaft. Auf Gesellschafts- und Bildungsebene sollten Maßnahmen der Medienpädagogik und Steigerung der Medienkompetenz sowohl bei Kindern als auch bei Erziehungsverantwortlichen die von den Sendern bereitgestellten Möglichkeiten unterstützen.

DF1 Unterföhring

5 Jugendschutz (nur noch) mit Hilfe der Technik?

In der Einschätzung der Möglichkeiten des Jugendmedienschutzes bei der Einführung des digitalen Fernsehens spaltet sich die Menge der Medienwächter angesichts der Frage, wieviel erzieherisches Engagement dessen Abonnenten zuzutrauen ist.

Eine Auseinandersetzung mit der neuen Technik und den Programminhalten der digitalen Kanäle sei letztlich nicht zumutbar, weil zu aufwendig, so argumentieren die einen. Sie identifizieren die Anbieter des digitalen Fernsehens als Verantwortliche und fordern eine einfache Methode, um es gleich wieder zu verstecken.

Das entgegengesetzte Argument, daß verantwortungsvoller und effektiver Jugendschutz in jedem Fall aktive und schützende Eltern erfordert, wird vor allem von Veranstalterseite vorgebracht.

Das Jugendschutzkonzept von Premiere sieht eine Kopplung der technischen Möglichkeiten mit umfassenden Informationskampagnen durch den Sender vor, darüber hinaus findet bereits jetzt eine Selbstbeschränkung bei der Programmierung statt. Die Elternaktivität - das eigenverantwortliche Sperren einzelner Sendungen oder Kanäle mit Hilfe eines vierstelligen PIN-Codes wird durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit gefördert und unterstützt; hier sollen auf der einen Seite die technischen Möglichkeiten genau erklärt und gleichzeitig eine höhere Sensibilität für die Programminhalte und das Medienverhalten insgesamt geschaffen werden. Die dritte Ebene ist eine sendezeit-

abhängige Ausstrahlung von Gewalt- und Erotikfilmen: Wie bereits seit Jahren im analogen Programm sendet auch Premiere-Digital Filme ab 18 Jahren frühestens um 20:15, meistens aber erst nach 22:00. Indizierte und erotische Programmbeiträge werden nicht vor 23:00 ausgestrahlt und zuvor bei der „Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen“ (FSF) geprüft.

Was Kinder und Jugendliche dann letztlich wirklich sehen - oder aber nicht -, das legt Premiere, mit dem Geheimcode für die Kindersperre, buchstäblich in die Hände der Eltern.

Sind sie damit tatsächlich überfordert?

Auf der Suche nach konkreteren Informationen über die jugendschützerische Praxis seiner Abonnenten hat Premiere das Institut Emnid mit einer repräsentativen Untersuchung zum Jugendschutz im digitalen Fernsehen beauftragt. Die Befragung von 811 Familien hat - unter anderem - ein extrem hohes Maß an Verantwortungsbeußtsein auf Seiten der Erziehungsverantwortlichen gezeigt: 60% aller Befragten meinen, daß Jugendschutz im wesentlichen in den Händen der Eltern liegen sollte. 98% ist die Palette der technischen Vorkehrungen, die Premiere anbietet, bekannt; 97, 6% finden sie voll und ganz ausreichend.

Als zusätzlich Zahlende setzen sich die Premiere-Abonnenten, das haben auch vorhergehende Analysen gezeigt, weitaus intensiver mit den Programminformationen im monatlichen AboMagazin auseinander, als es im Free-TV der Fall wäre. Eine doppelseitige Erläuterung der Kindersperre im November 1997 sollte genau diese Informationsmöglichkeit aufgreifen. Mit Erfolg: 56% aller Befragten haben die entsprechende Seite gelesen und, auch das ergibt die Emnid-Studie, die Erläuterungen als nachvollziehbar beurteilt.

Angesichts der Tatsache, daß die neue Technik erst im Herbst 1997 eingeführt wurde, ein Ergebnis, das weitergehende Initiativen motivieren könnte mit dem Ziel, „dem eigenverantwortlichen Abonnenten“ noch mehr Hilfestellung zu geben.

Vor dem Hintergrund von Hinweisen durch die qualitative Studie von Schorb/Theunert zum gleichen Thema greifen einige Medienwächter dem nun vor: Die Anwendung der Kindersperre sei in der Praxis nicht zumutbar, die digitalen Programme müßten senderseitig vorgesperrt werden. Womit alle weiteren kreativen Szenarien obsolet wären.

Tatsächlich hat der „Praxistest Jugendschutz“ gezeigt, daß sowohl die Menüführung als auch die Bedienungsanleitung für die Kindersperre verbesserungsbedürftig sind. Mit der Dokumentation der Hilflosigkeit von 12 zufällig ausgewählten Personen „in elternfähigem Alter“, die eine Stunde Zeit hatten, sich mit der d-Box vertraut zu machen, wurde aber keinesfalls

der Beweis für die Dysfunktion des gesamten Systems geliefert. Hier wird weder berücksichtigt, daß jedes neue Gerät erst einmal in seiner Bedienungslogik erschlossen werden muß, noch, daß die Befragten a) weder „echte“ Abonnenten noch b) tatsächlich Eltern sind. Die Konstruktion hypothetischer Betroffenheit kann allenfalls interessante Hinweise liefern - sie sollte aber keinesfalls als „erforschte“, Wirklichkeit mißverstanden werden.

Auch die Interpretation und darauf folgende medienpolitische Einbindung der Ergebnisse der „Familienbefragung“ ist mehr als irritierend. Schorb/Theunert haben 23 Familien u.a. über ihren Umgang mit der Kindersperre interviewt. Diese 23 Familien gehörten zu den ersten Digitalkunden von Premiere/DF-1, sie sind somit dem Kreis der „early adopters“ zuzurechnen. Über diese Abonnenten der frühen Stunde läßt sich eines mit Sicherheit behaupten: Sie sind gegenüber neuen TV-Angeboten extrem aufgeschlossen, ihr Fernsehkonsum ist überdurchschnittlich hoch.

Ganz und gar unzutreffend wäre die Annahme, daß sie automatisch die Gesamtabonnenten von Premiere oder gar die Bevölkerungsmehrheit repräsentieren. Ein Beispiel: Die von Schorb/Theunert befragten „Heavy User“ besitzen teilweise einen Fernseher pro Familienmitglied; bei einigen steht die d-Box sogar im Kinderzimmer. Diese Attribute treffen jedoch lediglich auf wenige Premiere-Abonnenten zu. Diese haben in der überwiegenden Mehrheit ein bis zwei Fernseher; 76% der Gesamtfernsehnutzung und 90% der Premie-



re-Digital-Nutzung finden gemeinsam mit den Eltern oder unter der Aufsicht eines Erwachsenen statt. Die Sensibilität für die Jugendschutzrelevanz insbesondere von Action-, Erotik- und Horrorfilmen ist hoch.

Insgesamt, das zeigt ein differenzierter Vergleich, liefert die Untersuchung von Schorb/Theunert wichtige Hinweise - mehr aber auch nicht. Eine Überbewertung, wie sie bereits stattgefunden hat, ist nicht nur bedenklich, sondern in erster Linie bedauerlich: Mit der hieraus resultierenden Forderung nach Vorverschlüsselung aller problematischen Programmbeiträge könnte der Weg zu einer lebendigen, aktiven Jugendschutzpraxis buchstäblich versperrt werden.

Ulrike Beckmann
Premiere, Hamburg

6 Technische Maßnahmen für den Jugendschutz im Überblick

Bettina Pregel

Free-TV

- a) „Einfache Kindersicherung“:
elektronisches Zahlenschloß, mit dem der Fernseher komplett gesperrt werden kann. Entsperrung beim Anschalten des Gerätes über einen PIN-Code möglich.
- b) „TV-Sheriff“:
wurde auf der IFA 1997 vorgestellt. Kann an jedes beliebige TV-Gerät mit Scart-Buchse angeschlossen werden und ermöglicht Ausschaltung von Bild und Ton bei einzelnen Sendungen.
- c) VPS-gesteuerte Kindersicherung:
Mittels eines Jugendschutzsignals, das der VPS-Chip des Fernsehers entschlüsselt, können jugendgefährdende Sendungen gesperrt werden (Ausschaltung von Bild und Ton). Die Sperre kann via PIN-Code deaktiviert werden. Das Signal wird nur von privaten Veranstaltern ausgestrahlt.
- d) Violence-Chip:
Nach dem Willen der FCC sollen in den USA ab 1. Januar 2000 die Fernsehgeräte serienmäßig mit dem V-Chip ausgestattet sein. Der Chip kann vom Sender gekennzeichnete Inhalte blockieren. Der Nutzer stellt mit Hilfe der Fernbedienung ein, bei welchen Inhalten Ton und Bild blockiert werden sollen.

- e) Akustische oder optische Signale:
Nach den Vorgaben der EU-TV-Richtlinie wird in Frankreich ein System der senderseitigen Codierung praktiziert, indem farbige Symbole zur Kategorisierung von Sendungen eingesetzt werden.

Verschlüsselte Programme im digitalen Pay-TV

- a) Kindersicherung der d-box:
von den Eltern aktivierte technische Sperre, die über das Menü des elektronischen Programmführers T.O.N.I. gesteuert wird. Sperrung und Freischaltung erfolgt über einen PIN-Code. Möglich sind Total-, Kanal- oder Zeitsperre. Während eines laufenden Programms können Kanal- und Zeitsperre nicht aktiviert werden.
- b) Pay-per-View: Sicherung durch Angabe des PIN-Codes und der Kontonummer bei der telefonischen Bestellung.

Nachdruck aus: Tendenz, Magazin für Funk und Fernsehen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, München, Heft 1/98

7 Pressemitteilungen der ALM und DLM

Gesamtkonferenz der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) und 107. Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) am 16./17. März 1998 in Bonn.

Der Vorsitzende der DLM und Direktor der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz, Dr. Reiner Hochstein, informiert über folgende Punkte:

Digitaler Jugendschutz: Veranstalter kündigen senderseitige Vorsperrung jugendschutz-relevanter Programmangebote an

Unter dem Eindruck der von den Landesmedienanstalten durchgeführten Untersuchung „Praxistest - Jugendschutz“ (Prof. Schorb, Universität Leipzig; Dr. Theunert, Institut Jugend Film Fernsehen) und der vorliegenden Novellierungsvorschläge zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag haben Premiere/DF 1 jetzt erklärt, die senderseitige Vorsperrung jugendschutzrelevanter Inhalte - soweit es um die Ausstrahlung vor 22.00 bzw. 23.00 Uhr geht - in Angriff zu nehmen. Dazu wird noch in diesem Monat ein Spitzengespräch zwischen Präsidenten/Direktoren der Landesmedienanstalten und Premiere/DF 1 unter Einbeziehung von Beta Research (für die technische Realisierung bei der d-box) stattfinden.

Die DLM hat hervorgehoben, daß der umgehenden Klärung und Realisierung, zumal im Hinblick auf die von Premiere/DF 1 beantragten bundesweiten digitalen Lizenzen, erhebliche Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund hat die DLM einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Jugendschutz im digitalen Fernsehen

1. Die DLM bekräftigt ihre grundsätzliche Feststellung vom 3. Februar, nach der die derzeit angebotenen zusätzlichen technischen Möglichkeiten der d-box-Technologie nicht erwarten lassen, daß damit entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen „auf andere Weise“ Vorsorge in Sachen Jugendschutz getroffen werden kann. Wesentlich dafür, ob Alternativen zu den gesetzlichen Sendezeitgrenzen (22.00 Uhr/23.00 Uhr) in Betracht kommen, ist deshalb die Einrichtung senderseitiger Vorsperrungen einschließlich einer individuellen Entschlüsselungstechnik für Kanäle oder einzelne Sendungen, die jugendgefährdende bzw. -beeinträchtigende Programme im Sinne des geltenden Rechts enthalten. Eine solche senderseitige Vorsperrung als wesentliche Voraussetzung für Alternativen zu den gesetzlichen Sendezeitbeschränkungen steht derzeit auch bei den Erörterungen zum Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zur Diskussion.

2. Vor diesem Hintergrund begrüßt es die DLM, daß DF 1 und Premiere inzwischen ihre Bereitschaft bekundet haben, gemeinsam mit den Landesmedienanstalten die technische und zeitliche Realisierung für entsprechende Vorsperrungen zu klären. Dies soll unver-

züglich in einem Gespräch zwischen Lizenzgebern und -nehmern verbindlich geklärt werden. Die Landesmedienanstalten erwarten, daß die Gesprächsergebnisse bis zur DLM-Sitzung am 5. Mai 1998 vorliegen und zur Jahresmitte praktisch umgesetzt werden können, zumal eine abschließende Klärung auch Voraussetzung der von Premiere/DF 1 beantragten bundesweiten digitalen Lizenzen ist.

3. Von der Bereitschaft der hier angesprochenen Veranstalter, schnellstmöglich konkrete und zeitnahe Zusagen zur technischen Versperrung jugendgefährdender Programme bzw. Sendungen vorzulegen, wird es wesentlich abhängen, ob für den Jugendschutz im digitalen Fernsehen überhaupt Alternativen zur Maßgeblichkeit gesetzlicher Sendezeitbeschränkungen in Betracht gezogen werden können.“

Ludwigshafen, 18. März 1998

Ergebnisse der 108. Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) am 5. Mai 1998 in Frankfurt.

Der Vorsitzende der DLM und Direktor der Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter (LPR) Rheinland-Pfalz, Dr. Reiner Hochstein, informiert über folgende Punkte:

Schwerpunkt der Beratungen in der Sitzung der DLM am 5. Mai 1998 waren Fragen des Jugendschutzes im analogen und digitalen Fernsehen.

Jugendschutz im digitalen Pay-TV

TV-Veranstalter akzeptieren technische Vorsperre und Sendezeitbeschränkungen
DLM unterbreitet Vorschläge zum Rundfunkstaatsvertrag

Ausgangspunkt der Beratungen der DLM ist der Diskussionsentwurf zum 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit seinen Regelungen zum Jugendschutz im digitalen Pay-TV. Im Rahmen der Anhörung durch die Länder und in der Folgezeit wurden unterschiedliche Regelungsvorschläge von den Beteiligten unterbreitet. Die Landesmedienanstalten haben vor diesem Hintergrund langwierige und umfangreiche Gespräche mit den Veranstaltern digitalen Pay-TV's (DF 1 und Premiere) geführt. In diesen Gesprächen konnte vor allem erreicht werden, daß die Veranstalter sich zur technischen Vorsperrung jugendschutzrelevanter Sendungen verpflichten und (als zusätzliche Sicherung) neben dieser technischen Sperre Sendezeitgrenzen akzeptieren.

Die DLM sieht im Gelingen dieser Gespräche einen Durchbruch und einen Erfolg ihres Bemühens, im digitalen Pay-TV einen effektiven Jugendschutz sicherzustellen. Die DLM hat daher in ihrer Sitzung Vorschläge an die Länder zum 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beschlossen und Empfehlungen für die Übergangszeit bis zum Jahresende 1998 ausgesprochen.

Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

„I. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Entwurfes des 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie aufgrund der am 27. März und 29. April 1998 geführten Gespräche mit den Anbietern digitaler Pay-Programme schlägt die DLM den Ländern folgende Lösung vor:

1. Spätestens bis zum Januar 1999 nehmen die Veranstalter von digitalem Fernsehen eine auf einzelne Sendungen bezogene veranstalterseitige Vorsperrung von jugendschutzrelevanten Sendungen außerhalb der Sendezeiten des § 3 Abs. 2 RfStV vor.

Diese Zeitplanung wird auch dann eingehalten, wenn der 4. Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht wie erwartet zum 1.1.99 in Kraft tritt.

2. Die Freigabe einer vorgesperrten Sendung erfolgt durch die Eingabe des persönlichen PIN-Codes:

Der PIN-Code wird über die Fernbedienung eingegeben. Den persönlichen PIN-Code erhält der Nutzer bei Abschluß des Abonnementvertrages schriftlich in einem verschlossenen Umschlag. Wird der PIN-Code im Verlauf der Sendung eingegeben, wird die senderseitig vorgesperrte Sendung sofort („On-the-fly“) für den Nutzer freigegeben. Die Entsperrung gilt nur für die aktuelle Sendung und muß für nachfolgende vorgesperrte Sendungen wiederholt werden. Der persönliche PIN-Code gilt auch für den Einzelabruf von Sendungen (Pay-per-View und Near-video-on-demand) gegen Bezahlung.

3. Zusätzlich gelten folgende Sendezeitbeschränkungen:

Die Ausstrahlung von FSK 18er Filmen oder vergleichbaren Sendungen wird auf die Zeit nach 20.00 Uhr beschränkt.

Die Ausstrahlung von FSK 16er Filmen oder vergleichbaren Sendungen wird, sofern sie gewaltgeprägt sind, auf die Zeit nach 18.00 Uhr sowie auf arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, bundesweite Feiertage) beschränkt.

4. Für den Einzelabruf von Sendungen gegen Bezahlung (Pay-per-View und Near-video-on-demand) gelten keine Sendezeitbeschränkungen.

II. Die DLM empfiehlt den Landesmedienanstalten, die Versuche mit digitalem Fernsehen durchführen, bis zur Einführung der auf einzelne Sendungen bezogenen veranstalterseitigen Vorsperrung von jugendschutzrelevanten Sendungen außerhalb der Sendezeiten des § 3 Abs. 2 RfStV, längstens bis zum Januar 1999, folgende Handhabung:

Es gelten Sendezeitbeschränkungen (FSK 18er Filme und vergleichbare Sendungen ab 20.00 Uhr, FSK 16er Filme oder vergleichbare Sendungen ab 18.00 Uhr). Die Übergangslösung wird ab August 1998 eingeführt. Die Sonderregelung für arbeitsfreie Tage gilt innerhalb der Übergangsphase nicht.“

Ludwigshafen, 5. Mai 1998

8 Anhang

8.1 Auszug aus dem Rundfunkstaatsvertrag (Landesmedienanstalten, FSF)

§ 3 Unzulässige Sendungen, Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

1. zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit entgegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
2. den Krieg verherrlichen,
3. pornographisch sind (§ 184 StGB),
4. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Veranstalter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der Veranstalter darf dies bei Sendungen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr annehmen. Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahre nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in der Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann. Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung der nach Landesrecht für private Veranstalter zuständigen Stelle (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) beim zuständigen Organ zu übermitteln.

(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.

(5) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) sowie die nach Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle (Landesmedienanstalt) können jeweils Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt. Sie können in Richtlinien oder für den Einzelfall auch für Filme, auf die das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit keine Anwendung findet oder die nach diesem Gesetz für Jugendliche unter 16 Jahren freigegeben sind, zeitliche Beschränkungen vorsehen, um den Besonderheiten der Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen, vor allem bei Fernsehserien, gerecht zu werden.

(6) Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von den Landesmedienanstalten bei ihren Entscheidungen einzubeziehen.

(7) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und die Landesmedienanstalten setzen sich beim Erlaß ihrer Richtlinien nach Absatz 4 gegenseitig ins Benehmen. Sie stellen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.

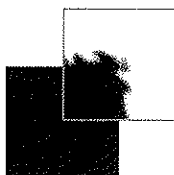
8.2 Auszug aus der Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität:

Artikel 22

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß Sendungen von Fernsehveranstaltern, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, keinerlei Programme enthalten, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornographie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gelten auch für andere Programme, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, es sei denn es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, daß diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden.
- (3) Werden derartige Programme in unverschlüsselter Form gesendet, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen angekündigt oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht werden.“

Artikel 22b:

- (2) Die Kommission führt binnen eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Richtlinie zusammen mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Untersuchung der möglichen Vor- und Nachteile weiterer Maßnahmen durch, die den Eltern oder Aufsichtspersonen die Kontrolle der Programme, die von Minderjährigen gesehen werden können, erleichtern sollen. In dieser Untersuchung wird unter anderem die Zweckmäßigkeit folgender Punkte geprüft:
 - die Vorschrift, daß neue Fernsehgeräte mit einer technischen Vorrichtung versehen sein müssen, damit Eltern oder Aufsichtspersonen bestimmte Programme herausfiltern können;
 - Festlegung geeigneter Bewertungssysteme;
 - Förderung einer Politik zugunsten des familienfreundlichen Fernsehens sowie weitere pädagogische und Aufklärungsmaßnahmen;
 - Berücksichtigung der innerhalb und außerhalb Europas gewonnenen Erfahrungen auf diesem Gebiet sowie Einholung der Standpunkte von betroffenen Kreisen wie Fernsehveranstalter, Produzenten, Pädagogen, Mediensachverständigen und einschlägigen Verbänden.



In der Reihe „**Modelle Dokumente Analysen**“ sind bisher folgende Publikationen erschienen:

- **Im Interesse der Kinder (MDA 1)**
Wohnumfeldverbesserung ist aktiver Kinder- und Jugendschutz
Bonn 1996. 51 Seiten. DIN A 4. DM 5,-
- **Alter Wein in neuen Schläuchen? (MDA 2)**
Anmerkungen zur Beschreibung des Kinder- und Jugendschutzes in den Begriffen der neuen Steuerungsmodelle
Bonn 1996. 47 Seiten. DIN A 4. DM 5,-
- **Medienpädagogik (MDA 3)**
Beiträge, Stellungnahmen und Praxisberichte
Bonn 1997. 76 Seiten. DIN A 4. DM 5,-
- **Jugendschutz und Internet (MDA 4)**
Perspektiven des Jugendmedienschutzes angesichts der Entwicklung in den neuen Medien
Bonn 1997. 71 Seiten. DIN A 4. DM 5,-
- **Der Wind weht schärfer (MDA 5)**
Immer mehr Jugendliche verlieren im Kampf um Ausbildung und Arbeit
Bonn 1998. 80 Seiten. DIN A 4. DM 5,- – vergriffen –
- **Hält die Kindersperre, was sie verspricht? (MDA 6)**
Technischer Jugendschutz im analogen und digitalen Fernsehen
Bonn 1998. 28 Seiten. DIN A 4.-. DM 5,-
- **Kinder- und Jugendschutz als gesetzlicher Auftrag (MDA 7)**
Zusammenstellung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Verfahrensgrundsätze und sonstigen Hinweise zum Kinder- und Jugendschutz
Bonn 1998. 42 Seiten. DIN A 4. DM 5,-
- **Medienkontrollinstitutionen in Deutschland – Eine Übersicht (MDA 8)**
Bonn 1998. 92 Seiten. DIN A 4. – überarb. Neuauflage 2000 erschienen im Luchterhand Verlag
- **Suchtprävention im Kinder- und Jugendschutz (MDA 9)**
Theoretische Grundlagen und Praxisprojekte
Bonn 1999. 102 Seiten. DIN A 4. DM 5,-
- **@ction – Jugend und Medien (MDA 10)**
Eine Gratwanderung zwischen Faszination und Verantwortung
Bonn 1999. 40 Seiten. DIN A 4. DM 5,-
- **»Sicher ins Netz« (MDA 11)**
Empfehlungen für Internet-Cafés in der Offenen Jugendarbeit
Bonn 2000. 57 Seiten. DIN A 4. DM 5,-
- **Jugendschutzbestimmungen in Ferienländern (MDA 12)**
Bonn 2000. 52 Seiten. DIN A 4. DM 5,- (Die Bestimmungen zu den Ländern sind auch je einzeln erhältlich bzw. im Internet abrufbar unter www.jugendserver.de – Rubrik Urlaub/Reisen)
- **Vor »rechten« Tönen schützen. Gegensteuern bei Rechtsextremismus von Jugendlichen (MDA 13)**
Bonn 2000. 80 Seiten. DIN A 4. DM 5,-
- **»Darf ich 'mal den Ausweis sehen?« Altersgrenzen im Kinder- und Jugendschutz. (MDA 14)**
Bonn 2001. 60 Seiten. DIN A 4. DM 5,-

Die Publikationen sind gegen Rechnung beim Herausgeber zu beziehen:

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., Haager Weg 44, 53127 Bonn,
Tel. 0228-29 94 21 / 29 93 59, Fax 0228-28 27 73, E-Mail: baj-bonn@t-online.de

Staffelpreise:

1 Exemplar: DM 5,- pro Stk

ab 10 Exemplaren: DM 4,- pro Stk

ab 30 Exemplaren: DM 3,- pro Stk